

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Durchführung von Leistungen durch Veranstaltungen + Organisation Krista Holzapfel, Lindenstrasse 44, 40233 Düsseldorf
– im nachfolgenden kurz V+O genannt -**

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen von V+O, die vom Kunden beauftragt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Mit Beauftragung von V+O durch den Kunden erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Vertragsbindungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der V+O schriftlich anerkannt werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

II. Angebot / Vertragsgegenstand

- (1) Soweit sich nichts anderes aus dem Angebot ergibt, ist es freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Angebote bedürfen der schriftlichen Bestätigung
- (3) Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Auftragserteilung Gültigkeit.
- (4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung einen Zeitraum von mehr als vier Monaten, so kann der vertraglich vereinbarte Preis von der V+O angemessen werden, höchstens jedoch um bis zu 10% erhöht werden.
- (5) Der Kunde beauftragt V+O mit den Vertragsleistungen entsprechend des zeitlich letzten Angebots von V+O. In der Regel erstrecken sich die Vertragsleistungen auf die Konzeption, Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen (Events).
- (6) Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstigen Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebotes, wenn dies ausdrücklich aufgeführt wird. Gleiches gilt bei Zollformalitäten bei Lieferungen ins Ausland.
- (7) Es ist der V+O gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt die V+O gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – unmittelbar zwischen V+O und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch die V+O erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit eventuellen Dritten unter Ausschluss vom der V+O ist nicht vorgesehen.

III. Durchführung der Vertragsleistungen

- (1) Die Durchführung der Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und V+O. V+O wird den Kunden über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.
- (2) Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die V+O nicht einsteht.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrages vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die V+O kostenlos erbracht werden.
- (4) Der Kunde hat im Falle des Leistungsverzugs V+O schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Sollte V+O diesen Termin nicht einhalten, ist der Kundeberechtigt, den betreffenden Auftrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts erbrachte Teilleistungen von V+O sind entsprechend § 8 zu vergüten.

IV. Mietweise Überlassung

- (1) Alle angelieferten Materialien und Gegenstände werden dem Kunden leih- bzw. mietweise überlassen. Ausnahmen sind Verbrauchsmaterialien (Speisen und Getränke, Dekorationen oder dergleichen) und an der Kunden, verkaufte Materialien und Gegenstände (Give-aways, Namensschilder und der gleichen).
- (2) Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Dekorationen, Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten.
- (3) Rückgabebestätigungen der V+O erfolgen stets unter Vorbehalt der konkreten Überprüfung.

V. Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich.
- (2) V+O verpflichtet Dritte, die zur Erfüllung der Leistung beauftragt wurden, zur Wahrung der Geheimhaltung nach Absatz 1.

VI. Copyrights / Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht an allen von V+O oder ihren beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im vereinbarten Vertragsumfang genutzt werden.
- (2) Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.
- (3) Bearbeitung oder Veränderung der von V+O gestalteten Vertrags-Leistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung V+O zulässig.
- (4) Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung der V+O oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabspache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.

VII. Gewährleistung und Haftung

- (1) Für die Erfüllung der nach diesem Vertrag und sämtlicher Aufträge im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen haftet die V+O mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in den Grenzen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die V+O haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für Fremdleistungen, die nicht von ihr im vereinbarten Leistungsumfang gem. § 2 eingebracht werden. Jeder Schaden ist im Einzelnen unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Mängel an den Vertragsleistungen sind der V+O unverzüglich anzuzeigen. Dem Kunden steht das Recht zu, dass sämtliche Mängel an den Vertragsleistungen in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art behoben werden. Sofern die V+O den Mangel nicht behebt oder eine Behebung nicht möglich oder wirtschaftlich nichtsinnvoll ist, kann der Kunde Minderung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen im Übrigen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder es sich um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt, bei denen die V+O nur für den bei Vertragsschluss erkennbaren Schaden haftet.
- (4) Soweit das Gesetz keine Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung) vorsieht, bleiben die Schadensersatzansprüche des Kunden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gem. § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Die V+O tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht als Veranstalter auf. Der Kunde übernimmt als Veranstalter die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber jedermann.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet alle Auflagen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) in der jeweils aktuellen Form einzuhalten.
- (6) Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, bezogen auf den Veranstaltungstag, bzw. Veranstaltungszeitraum abzuschließen oder eine entsprechende Police vorzulegen.

VIII. Vergütung

- (1) Der Kunde zahlt die im Angebot aufgeführten und beauftragten Vergütungen. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und ohne, der gesetzlichen Steuer und ohne sonstige eventuell anfallenden öffentlich-rechtlichen Nebenabgaben.
- (2) V+O ist berechtigt jede einzelne Leistung sofort nach Erbringung in Rechnung zu stellen.
- (3) Rechnungsbeträge, sind soweit nicht anders vereinbart, zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (4) Die gesamte Auftragssumme ist in Raten zu bezahlen. Die erste Rate in Höhe von 50 % der Gesamtsumme ist bei Vertragsabschluss und die zweite Rate in Höhe von 30% ist sechs Wochen vor der vertraglich vereinbarten Veranstaltung durch Überweisung auf das Konto von V+O zu leisten. Diese Vorauszahlung ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Kunde erhält darüber entsprechende á-conto-Rechnungen. Die Endabrechnung über den Restbetrag zzgl. aller variablen Kosten, die ggf. nicht in der Kostenübersicht erfasst worden sind, wird im Anschluss an die Veranstaltung gestellt.
- (5) Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem Konto von V+O maßgeblich.
- (7) Der Kunde hat die Vergütung alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 8% über dem Basissatz der EZB zu verzinsen, unbeschadet weitergehender Ansprüche. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- (8) Die V+O ist im Falle eines Zahlungsverzuges nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 9.3 dieser Bedingung.
- (9) Der Kunde nur dann Forderungen aufrechnen, wenn diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (10) Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.

IX. Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche bei Vertragsrücktritt (Stornierungskosten)

- (1) Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Stornierung einer Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, steht der V+O ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Absage entstandenen Kosten zu.
- (2) Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, im Falle einer Stornierung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, gleich aus welchem Grunde, eine Entschädigung zu zahlen. Bei Stornierung
 - nach Auftragserteilung 25% der Auftragssumme
 - bis 42 Tage vor der Veranstaltung 50% der Auftragssumme
 - bis 14 Tage vor der Veranstaltung 75% der Auftragssumme
 - bis 7 Tage vor der Veranstaltung 90% der Auftragssumme
 - danach 100% der Auftragssumme

X. Sonstige Bestimmungen.

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen sein, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten bei der Durchführung der Veranstaltung GEMA Gebühren fällig werden, so zahlt diese der Kunde. Dieser verpflichtet sich ebenfalls, die diesbezüglichen Anmeldungen vorzunehmen, es sei denn, es werden schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Düsseldorf. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der BRD hat.
- (5) Verträge, AGB und sämtliche erteilten Aufträge unterliegen der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.